

Satzung über die Einschränkungen des Gemeingebrauchs an dem der Sondernutzung unterliegenden Ostseestrand im Gebiet der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. M-V S. 467) sowie des § 27 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 395) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.07.2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228) und §§ 21, 22 und 87 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2021 (GVOBl. M-V S. 866) und des Einvernehmens des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU VP) wird folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung finden Anwendung auf den Badebetrieb am Ostseestrand (nachfolgend „Strand“ genannt) der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf. Der Strand wird im Nordwesten begrenzt durch die Gemarkungsgrenzen zur Gemeinde Ückeritz und im Südosten durch die Grenze zu Polen, was dem Bereich von Kkm 31,150 bis 41,1650 entspricht. Die seeseitige Grenze stellt die Wellenauslaufinie der Ostsee und die landesseitige Grenze der seeseitige Dünenfuß, einschließlich der Strandzugänge von der Promenade dar.

§ 2

Einschränkung des Gemeingebrauchs

- (1) Zur Verwirklichung des Rechtes der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf, einen bestimmten Teil des Ostseestrandes für den Badebetrieb und die Bootslagerung zu nutzen, wird der Gemeingebrauch an den der Sondernutzung unterliegenden Strandabschnitten in der Zeit vom 16.03. bis 15.10. eines jeden Jahres eingeschränkt.
- (2) Diese Einschränkung umfasst auch die Aufstellung von Strandkörben gem. Anlage 1, die Versorgung der Strandbesucher unter Benutzung von Elektromobilen, welche nur in den Bereichen der Strandaufgänge 3/L bis Gemarkungsgrenze Ückeritz gem. Anlage 1 zulässig ist sowie die Aufstellung und Lagerung von Freizeit- und Sportgeräten gem. Anlage 1.

§ 3

Küstenschutz

Jegliches Betreten, Befahren und Beschädigen oder Verändern der Dünen, Buhnen und sonstiger Küstenschutzanlagen, sowie das Befahren des Strandes sind untersagt. Ausnahmen zum Befahren des Strandes regelt § 5. Es ist unzulässig, Gegenstände jeglicher Art auf den Dünen abzulegen oder zu lagern. Der Zu- und Abgang zum bzw. vom Strand ist nur auf den ausgeschilderten Übergängen von der Promenade über die Dünen zum Strand erlaubt.

§ 4 Aufenthalt am Strand

- (1) Der Strand darf nur von Personen in Anspruch genommen werden, die nach der Kurabgabebesatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung eine Berechtigung zur Nutzung (Kurkarte) vorweisen können oder die nicht der Kurabgabepflicht unterfallen. Der nach § 27 Abs. 1 NatSchAG M-V eingeräumten Gemeingebrauch wird hierdurch eingeschränkt.
- (2) Das Durchqueren des Geltungsbereiches dieser Satzung aus Richtung der Begrenzungen des Geltungsbereiches dieser Satzung im Nordwesten bzw. Südosten (§ 1 Abs. 1 der Satzung) wird im Sinne des § 27 Abs. 1 NatSchAG M-V ohne die Entrichtung einer Kurabgabe gewährleistet.

§ 5 Verhalten am Strand

- (1) Jeder hat sich so am Strand zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar und für das Empfinden der Erholungssuchenden zumutbar beeinträchtigt werden.
- (2) Insbesondere sind am Strand verboten:
 1. das Reiten außerhalb der hierfür ausdrücklich vorgesehenen Strandabschnitte, das Radfahren, das Fahren mit sonstigen nichtmotorisierten und motorisierten Fahrzeugen (auch Strandbuggys) - außer Kinderwagen, Krankenfahrstühlen, Rettungs- und Krankenfahrzeugen, Fahrzeugen zur kommunalen Ver- und Entsorgung, sowie Fahrzeugen im Zusammenhang mit genehmigten Sondernutzungen,
 2. die akustische Benutzung von Radiogeräten, Plattenspielern, Tonbandgeräten, elektronischen Wiedergabegeräten und die Wiedergabe von Tonträgern, soweit sie nicht über Kopfhörer erfolgt oder im Rahmen einer Sondernutzungserlaubnis genehmigt wurde,
 3. das Liegenlassen, Wegwerfen und/ oder Vergraben von Abfällen jeglicher Art, insbesondere Papier, Obst-, Speise-, Zigaretten- und Zigarrenresten, Flaschen, Gläsern, Büchsen. Alle Abfälle/ Verschmutzungen sind beim Verlassen des Strandes zu beseitigen und in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen,
 4. das Einleiten von Abwasser,
 5. das Bauen von Sandburgen oder Graben von Löchern, die Lagerung von Booten, Standup Boards und Surfbrettern sowie das Lagern und Aufstellen von Strandkörben und/ oder sonstigen genehmigten Materialien in einem Abstand von 3 m vom seeseitigen Dünenfuß, der Wellenauslauflinie der Ostsee und in der Verlängerung der Strandübergänge,
 6. das Abstellen von Fahrzeugen jeglicher Art, sowie das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Schlafkörben und Wohnmobilen,
 7. das Bauen von Strandburgen oder -hütten aus Strandgut oder anderen Stoffen, die nicht Bestandteil des Strandes sind, ausgenommen sind Sandburgen aus Sand und am Strand liegenden Steinen und Muscheln,

8. das Aufstellen von Strandkörben, Strandversorgungseinrichtungen und die Errichtung einer Fläche für Spiel- und Sportaktivitäten ohne Sondernutzungsvertrag mit der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf,
9. das in Brand setzen oder brennen lassen von Lagerfeuern oder Grillfeuern ohne Genehmigung der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf,
10. die Verwendung von Lenkdrachen und anderen nicht motorisierten Fluggeräten vom 01.05. bis 30.09. eines jeden Jahres, mit Ausnahme des Zeitraums ab 20.00 Uhr bis 08:00 Uhr am Morgen, direkt an der Wasserlinie,
11. das Betreiben von unbemannten Luftfahrtsystemen und Flugmodellen (z. B. Drohnen) ohne Sondernutzungserlaubnis in der Zeit vom 16.03. bis 15.10. jeden Jahres mit Ausnahme der Einsatztechnik der Rettungsdienste.

§ 6

Kampieren und Zelten am Strand, Strandburgen

- (1) Im Geltungsbereich der Satzung sind das Kampieren und Zelten verboten.
- (2) Ebenso sind die Nutzung und/oder der Verbleib von Strandmuscheln, Windschutz- Tüchern und sonstiger Planen und Überdachungen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr untersagt. Im Rahmen von Veranstaltungen können auf schriftlichen Antrag Ausnahmen zugelassen werden.
- (3) Strandburgen, Löcher und Gräben müssen vor Dunkelheit wieder eingeebnet werden.

§ 7

Freikörperkultur (FKK)

Das Aufhalten in unbekleidetem Zustand ist nur an den dafür ausgewiesenen FKK-Strandabschnitten erlaubt. Dies gilt nicht für Kinder unter 6 Jahren.

§ 8

Tiere am Strand

- (1) Tiere dürfen am Strand im Zeitraum vom 01.05. bis 30.09. eines jeden Jahres nicht mitgeführt oder mitgebracht werden. Ausgenommen davon sind, bei bestehendem Leinenzwang, Blinden- und Therapiehunde, Begleithunde von Behinderten, Diensthunde von Behörden und Sicherheitsdiensten, Hunde des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes, soweit der bestimmungsgemäße Einsatz dies erfordert. Der Kot der mitgeführten Tiere bzw. andere entstandene Verunreinigungen sind von der das Tier beaufsichtigenden Person sofort zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (2) Im Bereich des Strandes sind spezielle Hundestrände ausgewiesen. Der Aufenthalt von Hunden und anderen Tieren an diesen ist abweichend von § 8 Abs. 1 gestattet.
- (3) An den Hundestränden gilt vom 01.05. bis 30.09. eines jeden Jahres für die mitgeführten Tiere Leinenzwang. Eine Belästigung anderer Personen ist auszuschließen. Der Kot der mitgeführten Tiere bzw. andere entstandene Verunreinigungen sind von der das Tier beaufsichtigenden Person sofort zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

- (4) Am Strand ist im Bereich der Gemarkungsgrenze zur Gemeinde Ückeritz und der Grenze zu Polen ein jeweiliger Strandbereich für das Reiten am Strand ausgewiesen. Dieser kann ganzjährig zum Reiten genutzt werden. Der Kot der Pferde bzw. andere entstandene Verunreinigungen sind von den Reitern sofort zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (5) Das Angeln am Strand ist im Zeitraum vom 01.05. bis 30.09. eines jeden Jahres, mit Ausnahme des Zeitraumes von 20.00 Uhr am Abend bis 08.00 Uhr am Morgen, nicht gestattet.

§ 9 Wasserfahrzeuge

- (1) Motorisierte Wasserfahrzeuge aller Art sowie nichtmotorisierte Wasserfahrzeuge, wie z.B. Ruder-, Tret- und Segelboote, dürfen am Strand nicht zu Wasser gebracht, gelagert oder angelegt werden. Ausnahmen hiervon ergeben sich für die ausgewiesenen Sportstrände und Wasserschneisen einschließlich einer Genehmigungspflicht gemäß § 12 der Satzung.
 - (2) Innerhalb der durch Bojen gekennzeichneten Badezone darf nicht gesurft oder mit motorisierten Wasserfahrzeugen aller Art und nichtmotorisierten Wasserfahrzeugen, wie z.B. Ruder-, Tret- und Segelbooten oder Stand-Up-Paddle-Boards gefahren werden. Dafür sind die Wasserflächen vor den ausgewiesenen Sportstränden zu nutzen.
 - (3) Für Boote der Wasserwacht, der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger und der Rettungsdienste gilt eine Ausnahmeregelung.
 - (4) Eine Reinigung von nichtmotorisierten oder motorisierten Wasserfahrzeugen jedweder Art am Strand ist verboten.
-
- (5) Im Übrigen gelten für Maschinenfahrzeuge die Bestimmungen der Seeschiffahrtsstraßenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Gewerbliche Betätigung und Reklame

Das Benutzen des Strandes zum Zwecke der gewerblichen Betätigungen sowie zu Reklamezwecken und das Ankleben, Anheften, Verteilen, Umhertragen oder Umherfahren von Plakaten oder plakatähnlichen Schriften, Zetteln oder Transparenten ist nicht gestattet.

Ausnahmegenehmigungen können unter den Voraussetzungen des § 12 erteilt werden.

§ 11 Strandaufsicht

- (1) Den Anordnungen der zur Aufrechterhaltung der Ordnung am Strand eingesetzten Personen, die sich als solche auszuweisen haben, ist Folge zu leisten.
- (2) Wer den Anordnungen nicht Folge leistet, kann vom Strand verwiesen werden.

§ 12

Genehmigung für Sondernutzungen des Strandes

- (1) Die Benutzung des Strandes über den Gemeingebrauch hinaus (Verkaufseinrichtungen, Strandversorgung, mobile Verkaufseinrichtungen, Surfausrüstung- und Bootsausleihe, Durchführen von Veranstaltungen etc.) stellt eine genehmigungspflichtige Sondernutzung dar und ist bei der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf entsprechend den Standorte nach Anlage 1 zu beantragen.

Die Antragspflicht gilt auch für fliegende Bauten.

- (2) Am Strandabschnitt Aufgang 1/P (unterhalb des Hauptturmes der Wasserwacht in Seebad Ahlbeck) können in Abstimmung mit der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf Trauungen durchgeführt werden.
- (3) ¹Der Antrag ist schriftlich an die Gemeinde zu stellen. Der Antrag muss Angaben über die gewünschte Sondernutzung (Art, Dauer und Ort der Sondernutzung) enthalten. ²Etwaig erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen bzw. Gestattungen (z.B. im Bereich des Naturschutzes, Baurechts, Gaststättenrechts, Gewerberechts, Wasserrechts usw.) sind selbstständig einzuholen und nicht Bestandteil der Sondernutzungserlaubnis.
- (4) Die Gemeinde kann durch Verwaltungsakt, der mit Auflagen und Bedingungen versehen werden kann oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag entscheiden. Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Widerruf oder befristet erteilt. Vor Ausstellung der Genehmigungserteilung durch die Gemeinde Ostseebad Heringsdorf sind die nach § 12 Abs. 3 S. 2 erforderlichen Genehmigungen und Gestattungen vollständig durch den Beantragenden vorzulegen.
- (5) Es besteht kein Anspruch auf eine Genehmigungserteilung.
- (6) Verstößt ein Erlaubnisinhaber gegen Vorgaben dieser Satzung, sofern er von der Einhaltung nicht befreit ist oder gegen Auflagen oder Bedingungen des die Sondernutzungserlaubnis erteilenden Verwaltungsaktes, ist die Gemeinde Ostseebad Heringsdorf berechtigt, die Erlaubnis zu widerrufen, auch nachdem diese unanfechtbar geworden ist.
- (7) Für die Sondernutzung des Strandes werden Entgelte erhoben. Die Entgelthöhe ergibt sich aus der Entgeltordnung zur Satzung über die Einschränkungen des Gemeingebrauchs an dem der Sondernutzung unterliegenden Ostseestrand im Gebiet der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf.

§ 13

Strandkörbe

- (1) ¹Das Aufstellen von Strandkörben stellt gemäß § 12 Abs. 1 eine genehmigungspflichtige entgeltliche Sondernutzung dar. ²Sofern das Aufstellen von Strandkörben nicht Abs. 2 unterfällt, können nur Personen die ihren Erstwohnsitz im Sinne des § 21 Abs. 2 Bundesmeldegesetz im Gemeindegebiet haben eine Sondernutzungserlaubnis pro Haushalt zum Aufstellen eines Strandkorbs beantragen.
- (2) ¹Für das gewerbliche Aufstellen von Strandkörben zur Vermietung ist im Rahmen des nach § 14 Absatz 1 durchzuführenden Auswahlverfahrens eine Sondernutzungserlaubnis zu beantragen. ²Die Einzelheiten der Sondernutzung werden durch öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt. ³Sie ist nur im Umfang des schriftlichen, befristeten Sondernutzungsvertrages mit der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf zulässig.

- (3) ¹Die Höchstdauer der Befristung eines derartigen Sondernutzungsvertrages beträgt 5 Jahre. ²Es kann eine einmalige Option zur Verlängerung um weitere 5 vereinbart werden. ³Die Sondernutzung ist für einen konkreten Strandabschnitt bei der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf nach Maßgabe des Absatzes 5 zu beantragen. ⁴Für die Sondernutzung wird ein Entgelt nach § 12 Abs. 7 erhoben.
- (4) ¹Die Gemeinde Ostseebad Heringsdorf kann für den Fall, dass der öffentlich-rechtliche Vertrag mit einem Unternehmer i.S.v. § 14 BGB geschlossen wird, diesen unter der Bedingung schließen, dass ein Inhaberwechsel oder die Auswechslung eines oder mehrerer Gesellschafter zum Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis führt. ²Das Ausscheiden eines Gesellschafter, ohne dass für ihn ein anderer Gesellschafter eintritt, führt nicht zum Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis.
- (5) ¹Anträge auf Sondernutzung für das gewerbliche Aufstellen von Strandkörben zur Vermietung können nur innerhalb des nach § 14 Absatz 3 festgesetzten Antragszeitraums schriftlich gestellt werden. ²Verspätet oder zu früh gestellte Anträge nehmen nicht am Auswahlverfahren teil. ³Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs des Antrages mit den geforderten Unterlagen bei der in der Ausschreibung benannten Stelle.
- (6) Die einzelnen Strandabschnitte, in denen eine gewerbliche Aufstellung von Strandkörben zur Vermietung erfolgen darf, ergeben sich aus der dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Auflistung.
- (7) ¹In den in der Anlage 1 als geeignet ausgewiesenen Strandabschnitten wird mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis zum gewerblichen Aufstellen von Strandkörben gleichzeitig die Erlaubnis zum Aufstellen einer Strandversorgungseinrichtung oder zur Errichtung einer Fläche für Spiel- und Sportaktivitäten erteilt. ²Die Strandversorgungseinrichtung oder die Fläche für Spiel- und Sportaktivitäten verbleibt im Eigentum des Inhabers der Sondernutzungserlaubnis und ist spätestens mit dem Ende der Sondernutzungserlaubnis auf eigene Kosten zu entfernen. ³Die Sondernutzungserlaubnis umfasst nicht eventuell notwendige bauordnungs- oder bauplanungsrechtliche oder anderweitig notwendige Genehmigungen. ⁴Diese sind selbstständig durch den Inhaber der Sondernutzungserlaubnis auf eigene Kosten einzuholen.
- (8) ³Die Anzahl der im jeweiligen Strandabschnitt maximal möglich aufzustellenden Strandkörbe ergibt sich aus der Anlage 1.
- (9) ¹Strandkörbe dürfen nicht vor dem 16.03. aufgestellt und müssen bis zum 15.10. eines jeden Jahres vom Aufsteller wieder entfernt werden. ²Der Zeitraum kann in Abstimmung mit der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf verändert werden. ³Von der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf bzw. dem Eigenbetrieb Kaiserbäder Insel Usedom genehmigte Veranstaltungen Dritter sowie hoheitliche Maßnahmen von Behörden können die Nutzung einschränken.
- (10) ¹Die Strandkorbstellflächen sind für alle Personen frei zugänglich. ²Der Aufenthalt zur Erholung und zum Sonnenbaden in diesen Bereichen und im direkten Strandkorbumfeld bleibt allen im Sinne von § 4 berechtigten möglich.

- (11) ¹Die Strandkorbaufsteller haben ihre Strandkörbe so aufzustellen, dass ein 20 m breiter Durchgang zwischen den Strandkörben und dem Wellenschlag bei Mittelwasserstand der Ostsee frei bleibt. ²Weiterhin sind die Strandkörbe so aufzustellen, dass die jeweiligen Übergänge von der Promenade über die Dünen zum Strand bis hin zum Wellenschlag von Strandkörben frei bleiben. ³Zum seeseitigen Dünenböschungsfuß ist ein Abstand von 3 Metern einzuhalten.
- (12) ¹Der einzelne Strandkorb ist durch seinen Aufsteller in einem einwandfreien Zustand zu halten, insbesondere dürfen von ihm keine Gefahren für Strandbesucher oder Nutzer der Strandkörbe ausgehen sowie schädliche Umwelteinwirkungen oder Verschmutzungen des Strandes oder der Dünen. ²Ein dieser Anforderung nicht mehr genügender Strandkorb ist innerhalb von 10 Kalendertagen nach zugestellter Aufforderung durch die Gemeinde Ostseebad Heringsdorf an den Aufsteller vom diesem auf eigene Kosten zu entfernen. ³Wird die Frist nicht eingehalten, kann die Gemeinde Ostseebad Heringsdorf den oder die Strandkörbe auf Kosten des Aufstellers abtransportieren lassen.
- (13) ¹Der Sondernutzungsberechtigte ist verpflichtet, bei Wetterunbilden (z.B. bei vorhergesagten Sturmfluten, angekündigten Windstärken mit mehr als Stärke 9 Beaufort) unverzüglich alle von ihm am Strand aufgestellten beweglichen Sachen in die Nähe des Dünenfußes zu transportieren. ²Bei Hochwassergefahren laut des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie (www.bsh.de/DE/DATEN/Vorhersagen/Wasserstand_Ostsee/wasserstand_ostsee_node.html), die zu Wasserständen mit der Folge einer Überflutung des Strandes führen können, ist der Strand unaufgefordert zu beräumen und sind alle aufgestellten beweglichen Sachen selbstständig vom Strand zu entfernen. ³Die Inanspruchnahme der Dünen ist nicht zulässig.
- (14) ¹Das Befahren eines Strandabschnittes mittels geeigneter Fahrzeuge darf durch die Sondernutzungsberechtigten nur über die insoweit ausgewiesenen Strandzugänge erfolgen und nur soweit es zum An- und Abtransport von beweglichen Sachen im Rahmen der Sondernutzung oder zur Sicherung bei Wetterunbilden notwendig ist. ²Die vom Sondernutzungsberechtigten am Strand abgestellten beweglichen Sachen sind nach Aufforderung durch die Gemeinde Ostseebad Heringsdorf zum Zwecke der Strandreinigung an den Dünenfuß zu stellen.
- (15) ¹Die Rechte aus der Erlaubnis, Strandkörbe aufstellen zu dürfen, dürfen nur durch den im Verwaltungsakt oder öffentlich-rechtlichen Vertrag benannten Erlaubnisinhaber ausgeübt werden, eine Übertragung der Erlaubnis an Dritte ist nicht zulässig. ²Eine Nutzung von zur privaten Nutzung genehmigten Strandkörben durch gewerbliche Strandkorbvermieter ist nicht zulässig.

§ 14 Auswahlverfahren

- (1) Die Gemeinde Ostseebad Heringsdorf führt nach erfolgter Beschlussfassung der Gemeindevertretung ein freiwilliges Auswahlverfahren durch, um den am besten geeigneten und zuverlässigen Antragsteller zu ermitteln, mit dem ein Sondernutzungsvertrag zur gewerblichen Aufstellung von Strandkörben zur Vermietung für einen konkreten Strandabschnitt gemäß § 13 Abs. 2 abgeschlossen werden soll.

- (2) Geeignet ist ein Antragsteller, der die nach Absatz 5 festgelegten Kriterien erfüllt. Unzuverlässig ist ein Antragsteller, der bei der Erbringung von Vermietungsdienstleistungen wiederholt in schwerwiegender Weise gegen seine Pflichten verstoßen hat sowie in den in §§123, 124 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen genannten Fällen.
- (3) ¹In entsprechender Anwendung der Regelungen des § 12 Absatz 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf veröffentlicht die Gemeinde die Neuvergabe einer Sondernutzung eines Strandabschnittes zum gewerblichen Aufstellen von Strandkörben zur Vermietung. ²Der Zeitpunkt der Veröffentlichung steht im Ermessen der Gemeinde. ³Dabei sind der konkrete Strandabschnitt, die Anzahl der in diesem Strandabschnitt aufzustellenden Strandkörbe, der geplante Vertragsbeginn und die beabsichtigte Vertragsdauer und die einzureichenden Unterlagen, Erklärungen oder Bescheinigungen anzugeben. ⁴Die Gemeinde legt in der Veröffentlichung der Ausschreibung einen angemessenen Antragszeitraum fest.
- (4) ¹Die Gemeinde wird zur Sicherstellung der Chancengleichheit und Wahrnehmung der Grundrechte, die an einen Antragsteller zu vergebenden Anzahl an Strandabschnitte auf eine Höchstzahl begrenzen. ²Ebenso wird die Gemeinde die Anzahl der möglichen Anträge pro Antragsteller auf eine Höchstzahl begrenzen. ³Unterschiedliche Unternehmer im Sinne von § 14 BGB mit gleichen Inhabern oder gleichen Gesellschaftern werden unabhängig von der konkreten Gesellschaftsstruktur hinsichtlich der Höchstzahlen aus Satz 1 und 2 als ein Antragsteller betrachtet. ⁴Gleiches gilt, wenn ein anderer Antragsteller Gesellschafter ist.
- (5) ¹Im Rahmen der Ausschreibung benennt die Gemeinde Ostseebad Heringsdorf diejenigen überprüfbaren, sachbezogenen und diskriminierungsfreien Eignungskriterien sowie Auswahlkriterien und deren Gewichtung, anhand derer eine Auswahl zwischen mehreren Antragstellern erfolgen soll. ²Diese Kriterien können sich auch auf Aspekte des Klimaschutzes und der Nachhaltigkeit der Leistungserbringung oder Herstellung der verwendeten Strandkörbe beziehen.
- (6) Nach Ablauf des gemäß Absatz 3 festgelegten Antragszeitraums prüft die Gemeinde Ostseebad Heringsdorf die eingegangenen Anträge auf Vollständigkeit und wertet den Antrag gemäß den nach Absatz 5 vorher festgelegten Eignungs- und Auswahlkriterien.
- (7) ¹Fehlen Unterlagen, welche in der Ausschreibung gefordert wurden, können diese einmalig von der Gemeinde unter Setzung einer angemessenen Frist nachgefordert werden. ²Eine Nachforderung kann unterbleiben, wenn sich die fehlende Unterlage nicht auf die Wertung des Antrages auswirkt.
- (8) Sind nach erfolgter Wertung anhand der nach Absatz 5 festgelegten Auswahlkriterien zwei oder mehr Antragsteller als gleichgeeignet zu bewerten, entscheidet zwischen diesen das Los.
- (9) ¹Mit dem Antragsteller, dem die Sondernutzungserlaubnis erteilt werden soll, wird ein öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen, der die Rechte und Pflichten des Antragstellers festhält. ²Den anderen Antragstellern wird eine Ablehnung ihres Antrags per Verwaltungsakt mitgeteilt. ³Dieser soll gemäß § 39 VwVfG M-V begründet werden.

§ 15 Ausnahmegenehmigungen

- (1) Die Gemeinde Ostseebad Heringsdorf kann unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs im Einzelfall oder allgemein für einen begrenzten Zeitraum Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung erteilen. Diese Ausnahmen können mit Auflagen oder Bedingungen verbunden sein. Soweit andere gesetzliche Bestimmungen eine andere Zuständigkeit vorsehen, ist nach diesen zu verfahren.
- (2) Die Regelungen der Satzung gelten nicht für Bedienstete und beauftragte Firmen in Ausübung der dem Land obliegenden Verpflichtungen für den Hochwasser- und Küstenschutz.
- (3) Von den Regelungen der §§13, 14 der Satzung kann keine Ausnahme erteilt werden.

§ 16 Wahrnehmung der Rechte der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf (Zuständigkeiten)

Die Rechte aus dieser Satzung über die Einschränkung des Gemeingebrauchs an dem der Sondernutzung unterliegenden Ostseestrand wird für die Gemeinde Ostseebad Heringsdorf nach § 7 NatSchAG durch den Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin wahrgenommen.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 5 Abs. 3 Kommunalverfassung M-V, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt und
 1. entgegen § 3 Dünen, Buhnen oder sonstige Küstenschutzanlagen betritt, befährt, beschädigt oder verändert,
 2. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 1 außerhalb der hierfür ausdrücklich vorgesehenen Strandabschnitte am Strand reitet, Rad fährt oder mit sonstigen nichtmotorisierten und motorisierten Fahrzeugen fährt,
 3. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 2 am Strand Radiogeräte, Plattenspieler, Tonbandgeräte, elektronische Wiedergabegeräte akustisch benutzt oder Tonträger wiedergibt, soweit dies nicht über Kopfhörer erfolgt oder im Rahmen einer Sondernutzungserlaubnis genehmigt wurde,
 4. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 3 Abfälle jeglicher Art, insbesondere Papier, Obst-, Speise-, Zigaretten- und Zigarrenreste, Flaschen, Gläsern, Büchsen, liegenlässt, wegwirft, vergräbt oder selbst erzeugten Müll beim Verlassen des Strandes nicht beseitigt,
 5. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 4 am Strand Abwasser einleitet,
 6. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 5 beim Bauen von Sandburgen oder Graben von Löchern, der Lagerung von Booten, Standup Boards und Surfbrettern sowie dem Lagern und Aufstellen von Strandkörben und sonstigen genehmigten Materialien den Mindestabstand von 3 m zum seeseitigen Dünenfuß nicht einhält,

7. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 6 am Strand Fahrzeuge abstellt und Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile aufstellt,
8. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 7 am Strand Strandburgen oder Hütten aus anderem Material als Sand oder am Strand liegenden Steinen und Muscheln baut,
9. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 8 und § 13 Abs. 1 S. 1 ohne Sondernutzungsvertrag mit der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf am Strand Strandkörbe oder Strandversorgungseinrichtungen aufstellt oder Flächen für Spiel- und Sportaktivitäten errichtet,
10. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 9 am Strand offene Lagerfeuer oder Grillfeuer ohne Genehmigung der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf in Brand setzt oder brennen lässt,
11. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 10 am Strand Lenkdrachen und andere nicht motorisierte Fluggeräte in der Zeit vom 01.05. bis 31.09. eines jeden Jahres vor 20.00 Uhr oder nach 08.00 Uhr am Morgen benutzt, oder diese in der Zeit ab 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr nicht direkt an der Wasserlinie nutzt,
12. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 11 am Strand unbemannte Luftfahrtsysteme und Flugmodelle (z. B. Drohnen) in der Zeit vom 01.05. bis 31.10. jeden Jahres ohne Sondernutzungserlaubnis betreibt,
13. entgegen § 6 am Strand kampiert oder zeltet, in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr Strandmuscheln, Windschutz-Tücher und sonstige Planen und Überdachungen aufbaut oder nutzt,
14. entgegen § 7 sich am Strand in unbekleidetem Zustand an nicht dafür ausgewiesenen FKK-Strandabschnitten aufhält und älter als 6 Jahre ist,
15. entgegen § 8 Abs. 1 am Strand in der Zeit vom 01.05. bis 30.09. jeden Jahres außerhalb des Zeitraums von 20.00 Uhr am Abend bis 08.00 Uhr am Morgen Tiere mitführt oder mitbringt, die nicht nach § 8 Abs. 1 S. 2 vom Verbot des § 8 Abs. 1 S. 1 ausgenommen sind, die Leinenpflicht für mitgeführte Hunde nicht einhält oder den Kot oder andere Verunreinigungen die vom mitgeführten Tier verursacht wurden nicht entfernt,
16. entgegen § 8 Abs. 3 an den Hundestränden in der Zeit vom 01.05. bis 30.09. jeden Jahres die Leinenpflicht für mitgeführte Hunde nicht einhält oder den Kot oder andere Verunreinigungen, die vom mitgeführten Tier verursacht wurden, nicht entfernt,
17. entgegen § 9 Abs. 1 motorisierte und nicht motorisierte Wasserfahrzeuge an nicht dafür vorgesehenen Strandabschnitten zu Wasser bringt, lagert oder anlegt oder diese an ausgewiesenen Sportstränden ohne Genehmigung für eine Sondernutzung am Strand zu Wasser bringt, lagert oder anlegt,
18. entgegen § 12 Abs. 1 ohne Genehmigung eine nicht in der Satzung erlaubte Sondernutzung ausübt,
19. entgegen § 13 Abs. 9 ohne Genehmigung Strandkörbe im Zeitraum vom 16.10. bis 15.03. eines jeden Jahres aufstellt,
20. entgegen § 13 Abs. 11 Strandkörbe so aufstellt, dass die dort genannten Mindestabstände nicht eingehalten werden,

21. entgegen § 13 Abs. 15 Dritten die Ausübung der Rechte aus der Sondernutzungserlaubnis ermöglicht oder eine Erlaubnis zum Aufstellen von Strandkörben an Dritte überträgt oder eine Nutzung von zur privaten Nutzung genehmigten Strandkörben durch gewerbliche Strandkorbvermieter zulässt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 18 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Einschränkung des Gemeingebrauchs an dem der Sondernutzung unterliegenden Ostseestrand im Gebiet der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf vom 30.04.2015 außer Kraft.

Ostseebad Heringsdorf, den 21.04.2023


Dr. Laura Isabelle Marisken
Bürgermeisterin



Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Internet unter www.gemeinde-ostseebad-heringsdorf.de am 21.04.2023 veröffentlicht.


Dr. Laura Isabelle Marisken
Bürgermeisterin







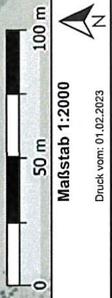
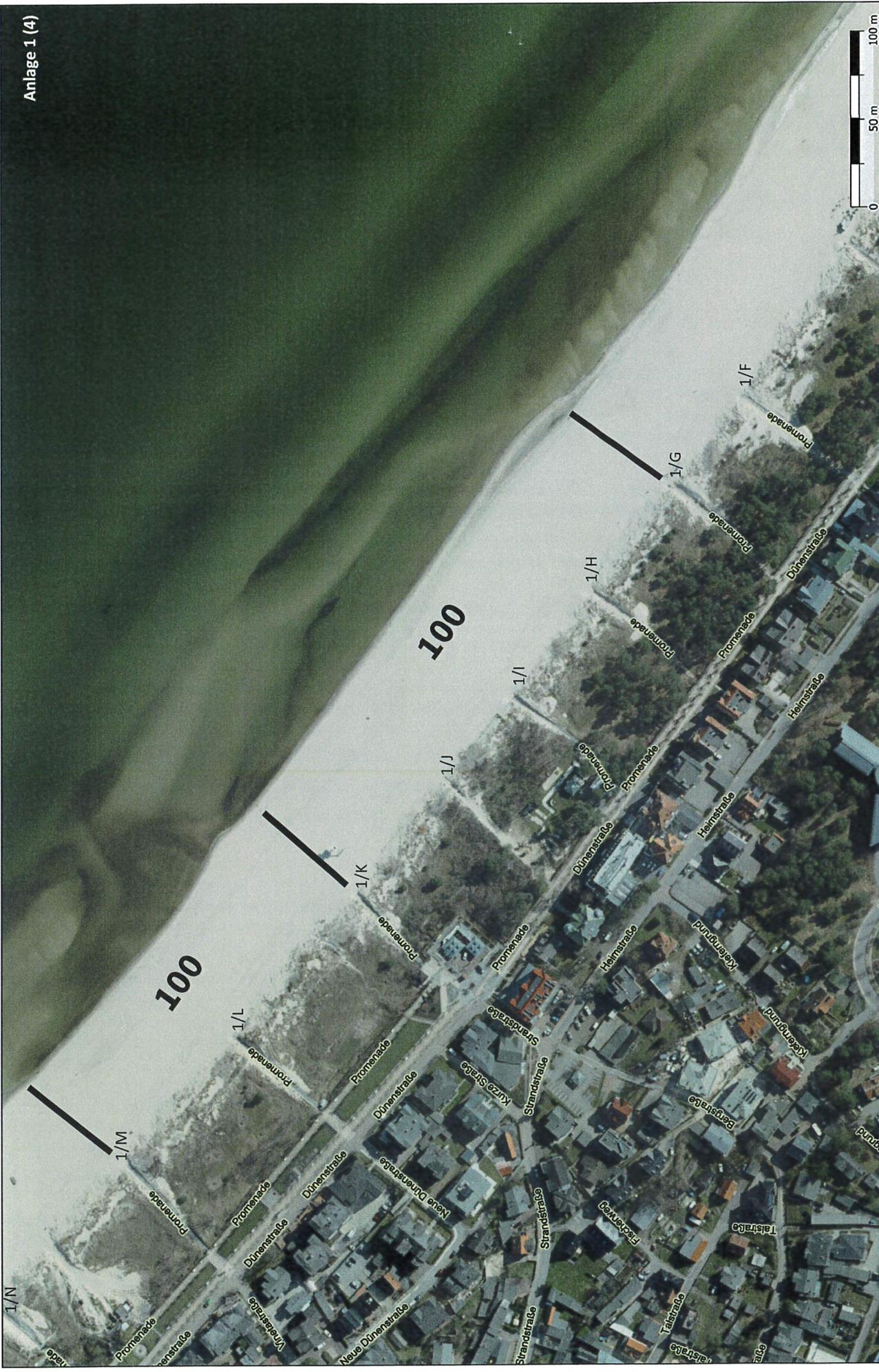
R



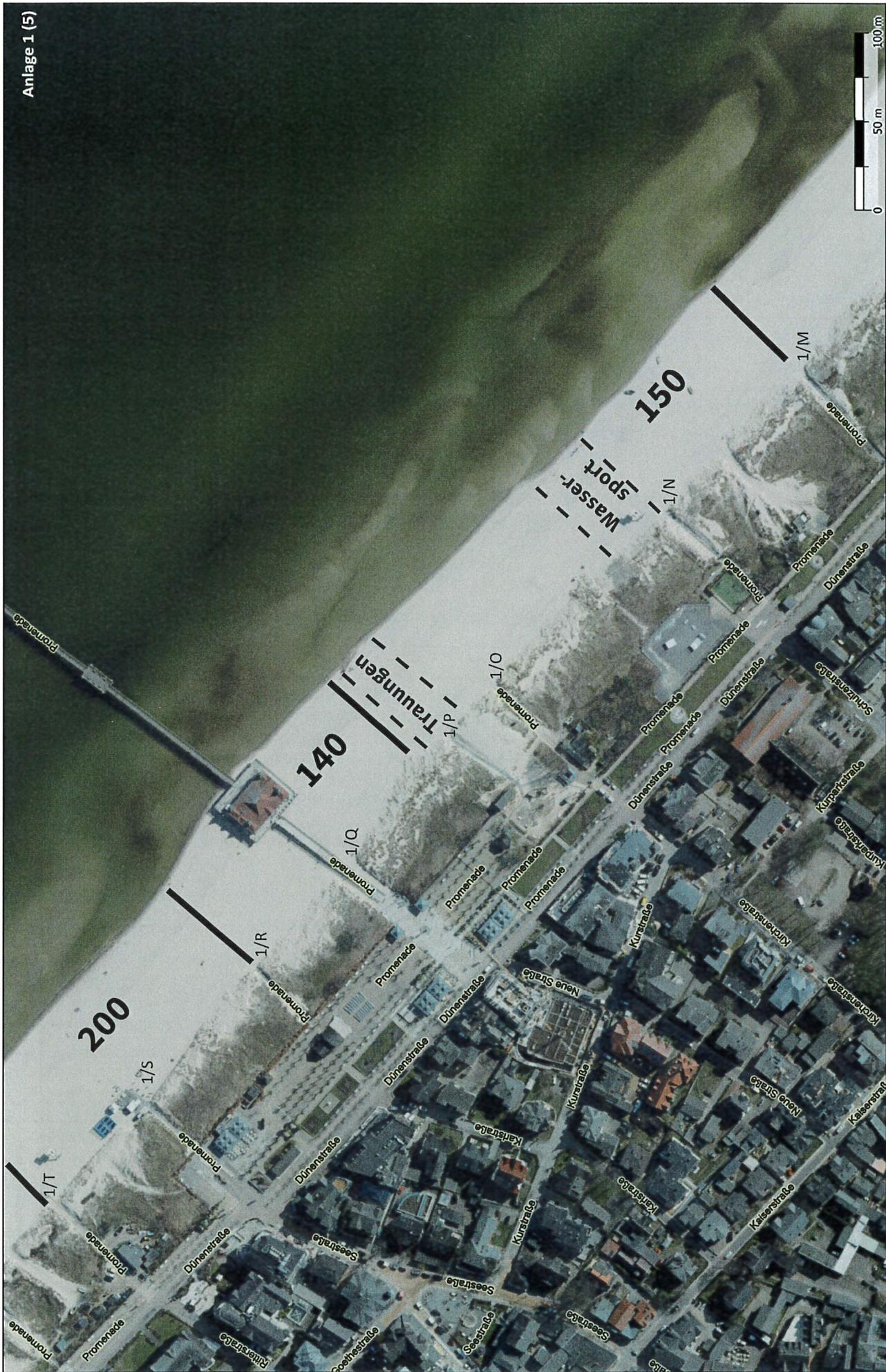
Maßstab 1:2000
Druck vom: 01.02.2023

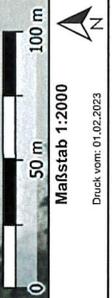


A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'L' followed by a flourish.



Maßstab 1:2000
Druck vom: 01.02.2023





Maßstab 1:2000
Druck vom: 01.02.2023





Maßstab 1:2000
Druck vom: 01.02.2023



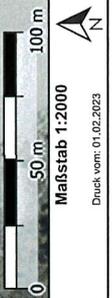
R



Maßstab 1:2000
Druck vom: 01.02.2023



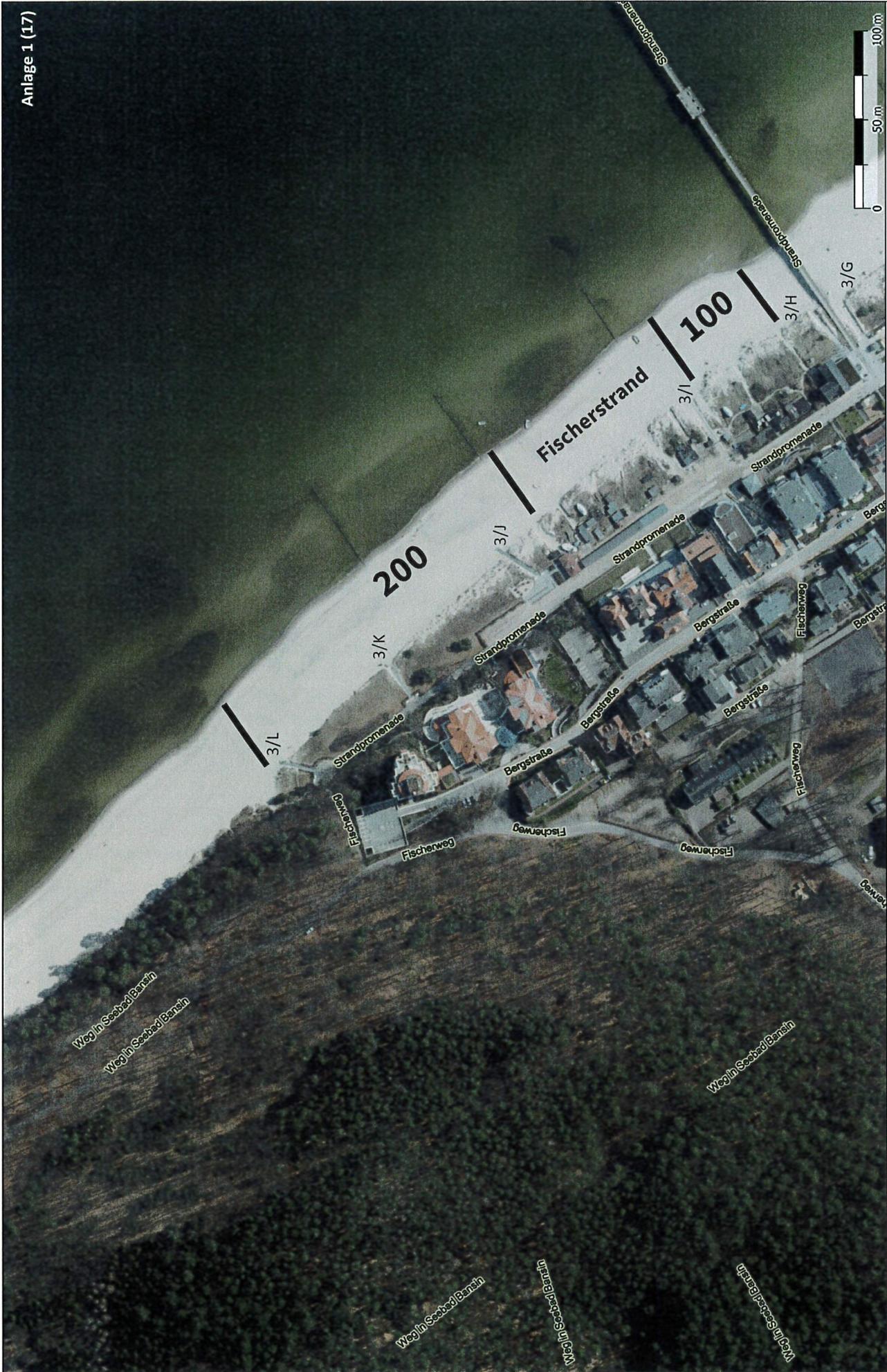
Maßstab 1:2000
Druck vom: 02.02.2023



Maßstab 1:2000
Druck vom: 01.02.2023



Maßstab 1:2000
Druck vom: 01.02.2023



Maßstab 1:2000
Druck vom: 01.02.2023

Auszug aus dem Amtlichen
Liegenschaftskataster-Informationssystem
nur für den internen Gebrauch



Nr	Bereich	Strandabgang	Besondere Nutzung	Zone	geeignet für Strandimbiss oder ähnliche bauliche Anlage	Veranstaltungen ja/nein	Sport/Spiel ja/nein	Strandkorbaufstellung ja/nein/eingeschränkt	Anzahl gewerbliche Strandkörbe
AHLBECK									
1	1/A1 -> 1/A2	Radweg 1/Grenze bis Radweg 2/Toilette	Hundestrand	2	nein	nein	nein	nein	0
2	1/A2 -> 1/A3	Radweg 2/Toilette bis Radweg 3	Hundestrand	2	ja	ja	ja	ja	70
3	1/A3 -> 1/A4	Radweg 3 bis Radweg 4	FKK-Strand	2	nein	nein	nein	nein	0
4	1/A4 -> 1/A5	Radweg 4 bis Radweg 5	FKK-Strand	2	nein	nein	nein	nein	0
5	1/A5 -> 1/A6	Radweg 5 bis Dünenstr. 1/ Residenz Waldoase		2	nein	nein	nein	ja	80
6	1/A6 -> 1/B	Dünenstr. 1/ Residenz Waldoase bis Dünenstr. 2/ Jugendferienpark		2	nein	nein	nein	ja	80
7	1/B -> 1/C	Dünenstr. 2/ Jugendferienpark bis Dünenstr. 3/ Hotel Kastell		2	ja	nein	ja	ja	0
8	1/C -> 1/D	Dünenstr. 3/ Hotel Kastell bis Dünenstr. 4a/ Villa Sabine		2	nein	nein	nein	ja	0
9	1/D -> 1/E	Dünenstr. 4a/ Villa Sabine bis Dünenstr. 7/ Elsemarie	Hundestrand	2	nein	ja	nein	ja	100
10	1/E -> 1/F	Dünenstr. 7/ Elsemarie bis Dünenstr. 10/ Villa Annelies	Hundestrand	2	ja	nein	ja	ja	100
11	1/F -> 1/G	Dünenstr. 10/ Villa Annelies bis Dünenstr. 14/ <i>Rehaklinik*</i>		2	nein	nein	nein	ja	100
12	1/G -> 1/H	Dünenstr. 14/ <i>Rehaklinik*</i> bis Dünenstr. 16/ Haus Wanda		2	nein	nein	nein	ja	100
13	1/H -> 1/I	Dünenstr. 16/Haus Wanda bis Dünenstr. 19/ Strandhotel		2	nein	nein	nein	ja	100
14	1/I -> 1/J	Dünenstr. 19/Strandhotel bis Dünenstr. 22/ Villa Germania, Spielplatz		2	nein	nein	nein	ja	100
15	1/J -> 1/K	Dünenstr. 22/ Villa Germania, Spielplatz bis Dünenstr./Bergstr./Imbiss Ostend		2	nein	nein	nein	ja	100
16	1/K -> 1/L	Dünenstr./Bergstr./Imbiss Ostend bis Dünenstr./ Neue Dünenstr.		2	nein	nein	nein	ja	100
17	1/L -> 1/M	Dünenstr./ Neue Dünenstr. bis Dünenstr./Vinetastr.		2	nein	nein	nein	ja	100
18	1/M -> 1/N	Dünenstr./Vinetastr. bis Dünenstr./Schulzenstr.,HDE		1	nein	ja	nein	ja	150
19	1/N -> 1/O	Dünenstr./Schulzenstr.,HDE bis Dünenstr./Kirchenstr.	Wassersport	1	ja	ja	ja	ja	150
20	1/O -> 1/P	Dünenstr./Kirchenstr. bis Hauptrettungsturm/Spielplatz*	Strandhochzeiten	1	nein	ja	nein	ja	150
21	1/P -> 1/Q	Hauptrettungsturm/Spielplatz * bis Dünenstr./Neue Str., Seebrücke	Strandhochzeiten	1	nein	ja	nein	ja	150
22	1/Q -> 1/R	Dünenstr./Neue Str., Seebrücke bis Dünenstr./Karlstr. (Konzertmuschel)*		1	nein	ja	nein	ja	140
23	1/R -> 1/S	Dünenstr./Karlstr. (Konzertmuschel)* bis Dünenstr./Seestr. (Ostseeplatz)		1	nein	ja	nein	ja	200
24	1/S -> 1/T	Dünenstr./Seestr. (Ostseeplatz) bis Dünenstr./Ritterstr., Fischannahme		1	ja	ja	nein	ja	200

25	1/T -> 1/U	Dünenstr./Ritterstr., Fischannahme bis Dünenstr. 51/ Villa Elsa, altes Kino		1	nein	nein	nein	ja	100
26	1/U -> 1/V	Dünenstr. 51/ Villa Elsa, altes Kino bis Dünenstr./ Bismarckstr.	Fischerstrand	1	nein	nein	nein	eingeschr.	0
27	1/V -> 1/W	Dünenstr./Bismarckstr. bis Dünenstr. 56/ Haus Feldmann		1	nein	nein	nein	ja	120
28	1/W -> 1/X	Dünenstr. 56/ Haus Feldmann bis Dünenstr./ Stresemannstr.		1	nein	nein	nein	ja	100
29	1/X -> 1/Y	Dünenstr./ Stresemannstr. bis Dünenstr./ Rathenaustr.		1	nein	nein	nein	ja	100
30	1/Y -> 1/Z	Dünenstr./Rathenaustr. bis Dünenstr./Grenzstr.*	Sportstrand	1	ja	ja	ja	nein	0
HERINGSDORF									
31	1/Z -> 2/A	Dünenstr./Grenzstr.* bis Grenzstr. 1/ Haus Sommerlust		1	ja	nein	nein	ja	160
32	2/A -> 2/B	Grenzstr. 1/ Haus Sommerlust bis Puschkinstr./ Hotel Oasis		1	nein	nein	nein	ja	0
33	2/B -> 2/C	Puschkinstr./ Hotel Oasis bis Puschkin. 7/ Jugendherberge		1	nein	nein	nein	nein	0
34	2/C -> 2/D	Puschkinstr. 7/ Jugendherberge bis Eichenweg*		1	nein	ja	nein	ja	160
35	2/D -> 2/E	Eichenweg* bis Neuer Weg		1	ja	nein	nein	ja	200
36	2/E -> 2/F	Neuer Weg bis Liehrstr./Steigenberger*		1	nein	nein	nein	ja	200
37	2/F -> 2/G	Liehrstr./Steigenberger* bis Delbrückstr. 15/Villa Bleichröder		1	ja	ja	nein	ja	150
38	2/G -> 2/H	Delbrückstr. 15/ Villa Bleichröder bis Delbrückstr. 12/ Minigolf		1	nein	nein	nein	ja	150
39	2/H -> 2/I	Delbrückstr. 12/ Minigolf bis Sternwarte*		1	ja	nein	nein	ja	200
40	2/I -> 2/J	Sternwarte* bis Seebrücke Ost/ Sportplatz		1	nein	nein	nein	ja	200
41	2/J -> 2/K	Seebrücke Ost/Sportplatz bis Seebrücke West/ Hauptaufgang*	Wassersport/ Eventstrand	1	ja	ja	ja	eingeschr.	200
42	2/K -> 2/L	Seebrücke West/Hauptaufgang* bis Rosengarten1 /Kaiserbäderraal		1	ja	ja	nein	ja	200
43	2/L -> 2/M	Rosengarten1 /Kaiserbäderraal bis Rosengarten 2/ Hotel Kaiserhof*		1	nein	nein	nein	ja	200
44	2/M -> 2/N	Rosengarten 2/ Hotel Kaiserhof* bis Kunstpavillon		1	ja	nein	nein	ja	200
45	2/N -> 2/O	Kunstpavillon bis Kunstpav. 150m > Bansin		1	nein	nein	nein	ja	200
46	2/O -> 2/P	Kunstpav. 150m > Bansin bis Kulm/Abgang Turm 6	Spielestrand	1	nein	nein	nein	eingeschr.	200
47	2/P -> 2/Q	Kulm/Abgang Turm 6 bis Badstr. 12/ Haus Saß		1	ja	nein	nein	ja	100
48	2/Q -> 2/R	Badstr. 12/ Haus Saß bis Strandstr./Fischerstrand*		2	nein	ja	nein	ja	100
49	2/R -> 2/S	Strandstr./Fischerstrand* bis Maxim-Gorki-Str. 58/Upstalsboom		1	ja	nein	nein	ja	100
50	2/S -> 2/T	Maxim-Gorki-Str. 58/Upstalsboom bis Maxim-Gorki-Str. 54/Kieferngrund		2	nein	nein	nein	ja	100
51	2/T -> 2/U	Maxim-Gorki-Str. 54/Kieferngrund bis Maxim-Gorki-Str. 49/50 Auf der Düne		2	ja	nein	nein	ja	100
52	2/U -> 2/V	Maxim-Gorki-Str. 49/50 Auf der Düne bis Maxim-Gorki-Str. 45 Dünenhaus Christa		2	nein	nein	nein	ja	100

53	2/V -> 2/W	Maxim-Gorki-Str. 45 Dünenhaus Christa bis Maxim-Gorki-Str. 43		2	nein	nein	nein	ja	100	
54	2/W -> 2/X	Maxim-Gorki-Str. 43 bis Maxim-Gorki-Str. 42/ Hotel Bellevue		2	ja	nein	nein	ja		
55	2/X -> 2/Y	Maxim-Gorki-Str. 42/ Hotel Bellevue bis Sackkanal*	Hundestrand	1	nein	nein	nein	ja	120	
BANSIN										
56	2/Y -> 3/A	Sackkanal* bis Strandpromenade 3/ Villa Strandglück	Hundestrand	1	ja	nein	nein	ja		
57	3/A -> 3/B	Strandpromenade 3/ Villa Strandglück bis Strandpromenade 7		1	nein	nein	nein	ja		
58	3/B -> 3/C	Strandpromenade 7 bis Strandpromenade 11/ Seehof		1	nein	nein	nein	ja		200
59	3/C -> 3/D	Strandpromenade 11/ Seehof bis Strandpromenade 17/ Pension an der See*		1	ja	nein	nein	ja		
60	3/D -> 3/E	Strandpromenade 17/ Pension an der See* bis Seestr./ Hauptzugang*		1	ja	ja	nein	ja		200
61	3/E -> 3/F	Seestr./ Hauptzugang* bis Strandpromenade 36/ Kaiser Wilhelm*		1	nein	nein	nein	ja		250
62	3/F -> 3/G	Strandpromenade 36/ Kaiser Wilhelm* bis Seebrücke Ost/ Abgang rechts		1	ja	nein	nein	ja		
63	3/G -> 3/H	Seebrücke Ost/ Abgang rechts bis Seebrücke West/ Abgang links		2	nein	nein	nein	nein		0
64	3/H -> 3/I	Seebrücke West/ Abgang links bis Fischerstrand*		2	ja	nein	nein	ja	100	
65	3/I -> 3/J	Fischerstrand* bis Imbiss Nietzsche	Fischerstrand	2	nein	ja	nein	nein	0	
66	3/J -> 3/K	Imbiss Nietzsche bis Strandpromenade 36		2	nein	nein	nein	ja	200	
67	3/K -> 3/L	Strandpromenade 36 bis Ende Promenade Travel Charme		2	ja	nein	ja	ja		
68	3/L -> 3/M	Ende Promenade Travel Charme bis Forsthaus Langen Berg	FKK-Strand	2	mobile Strandversorgung	nein	nein	nein	0	
69	3/M -> 3/N	Forsthaus Langen Berg bis ehemaliger Zeltplatz Bansin/Ückeritz	Hundestrand	2		nein	ja	nein		
70	3/N	ehemaliger Zeltplatz Bansin/Ückeritz bis Gemarkungsgrenze Ückeritz		2		nein	nein	nein		

* = Behindertengerechte Aufgänge

Nr	Bereich	Strandabgang	temporäre Strandversorgung ja/nein	Veranstaltungen ja/nein
AHLBECK				
1	1/A1 -> 1/A2	Radweg 1/Grenze bis Radweg 2/Toilette	nein	nein
2	1/A2 -> 1/A3	Radweg 2/Toilette bis Radweg 3	nein	nein
3	1/A3 -> 1/A4	Radweg 3 bis Radweg 4	nein	nein
4	1/A4 -> 1/A5	Radweg 4 bis Radweg 5	nein	nein
5	1/A5 -> 1/A6	Radweg 5 bis Dünenstr. 1/ Residenz Waldoase	nein	nein
6	1/A6 -> 1/B	Dünenstr. 1/ Residenz Waldoase bis Dünenstr. 2/ Jugendferienpark	nein	nein
7	1/B -> 1/C	Dünenstr. 2/ Jugendferienpark bis Dünenstr. 3/ Hotel Kastell	nein	nein
8	1/C -> 1/D	Dünenstr. 3/ Hotel Kastell bis Dünenstr. 4a/ Villa Sabine	nein	nein
9	1/D -> 1/E	Dünenstr. 4a/ Villa Sabine bis Dünenstr. 7/ Elsemarie	nein	nein
10	1/E -> 1/F	Dünenstr. 7/ Elsemarie bis Dünenstr. 10/ Villa Annelies	nein	nein
11	1/F -> 1/G	Dünenstr. 10/ Villa Annelies bis Dünenstr. 14/ Rehaklinik	nein	nein
12	1/G -> 1/H	Dünenstr. 14/ Rehaklinik bis Dünenstr. 16/ Haus Wanda	nein	nein
13	1/H -> 1/I	Dünenstr. 16/Haus Wanda bis Dünenstr. 19/ Strandhotel	nein	nein
14	1/I -> 1/J	Dünenstr. 19/Strandhotel bis Dünenstr. 22/ Villa Germania, Spielplatz	nein	nein
15	1/J -> 1/K	Dünenstr. 22/ Villa Germania, Spielplatz bis Dünenstr./Bergstr./Imbiss Ostend	nein	nein
16	1/K -> 1/L	Dünenstr./Bergstr./Imbiss Ostend bis Dünenstr./ Neue Dünenstr.	nein	nein
17	1/L -> 1/M	Dünenstr./ Neue Dünenstr. bis Dünenstr./Vinetastr.	nein	nein

18	1/M -> 1/N	Dünenstr./Vinetastr. bis Dünenstr./Schulzenstr.,HDE	nein	nein
19	1/N -> 1/O	Dünenstr./Schulzenstr.,HDE bis Dünenstr./Kirchenstr.	ja	ja
20	1/O -> 1/P	Dünenstr./Kirchenstr. bis Hauptrettungsturm/Spielplatz	nein	nein
21	1/P -> 1/Q	Hauptrettungsturm/Spielplatz bis Dünenstr./Neue Str., Seebrücke	nein	nein
22	1/Q -> 1/R	Dünenstr./Neue Str., Seebrücke bis Dünenstr./Karlstr. (Konzertmuschel)	nein	ja
23	1/R -> 1/S	Dünenstr./Karlstr. (Konzertmuschel) bis Dünenstr./Seestr. (Ostseeplatz)	nein	ja
24	1/S -> 1/T	Dünenstr./Seestr. (Ostseeplatz) bis Dünenstr./Ritterstr., Fischannahme	ja	nein
25	1/T -> 1/U	Dünenstr./Ritterstr., Fischannahme bis Dünenstr. 51/ Villa Elsa, altes Kino	nein	nein
26	1/U -> 1/V	Dünenstr. 51/ Villa Elsa, altes Kino bis Dünenstr./ Bismarckstr.	nein	nein
27	1/V -> 1/W	Dünenstr./Bismarckstr. bis Dünenstr. 56/ Haus Feldmann	nein	nein
28	1/W -> 1/X	Dünenstr. 56/ Haus Feldmann bis Dünenstr./ Stresemannstr.	nein	nein
29	1/X -> 1/Y	Dünenstr./ Stresemannstr. bis Dünenstr./ Rathenaustr.	nein	nein
30	1/Y -> 1/Z	Dünenstr./Rathenaustr. bis Dünenstr./Grenzstr.	nein	nein
HERINGSDORF				
31	1/Z -> 2/A	Dünenstr./Grenzstr. Bis Grenzstr. 1/ Haus Sommerlust	ja	nein
32	2/A -> 2/B	Grenzstr. 1/ Haus Sommerlust bis Puschkinstr./ Hotel Oasis	nein	nein
33	2/B -> 2/C	Puschkinstr./ Hotel Oasis bis Puschkin. 7/ Jugendherberge	nein	nein
34	2/C -> 2/D	Puschkinstr. 7/ Jugendherberge bis Eichenweg	nein	nein
35	2/D -> 2/E	Eichenweg bis Neuer Weg	ja	nein
36	2/E -> 2/F	Neuer Weg bis Liehrstr./Steigenberger	nein	nein
37	2/F -> 2/G	Liehrstr./Steigenberger bis Delbrückstr. 15/Villa Bleichröder	ja	ja

38	2/G -> 2/H	Delbrückstr. 15/ Villa Bleichröder bis Delbrückstr. 12/ Minigolf	nein	nein
39	2/H -> 2/I	Delbrückstr. 12/ Minigolf bis Sternwarte	nein	nein
40	2/I -> 2/J	Sternwarte bis Seebrücke Ost/ Sportplatz	nein	nein
41	2/J -> 2/K	Seebrücke Ost/Sportplatz bis Seebrücke West/ Hauptaufgang	nein	ja
42	2/K -> 2/L	Seebrücke West/Hauptaufgang bis Rosengarten1 /Kaiserbäderraal	ja	ja
43	2/L -> 2/M	Rosengarten1 /Kaiserbäderraal bis Rosengarten 2/ Hotel Maritim	nein	nein
44	2/M -> 2/N	Rosengarten 2/ Hotel Maritim bis Kunstpavillon	nein	nein
45	2/N -> 2/O	Kunstpavillon bis Kunstpav. 150m > Bansin	nein	nein
46	2/O -> 2/P	Kunstpav. 150m > Bansin bis Kulm/Abgang Turm 6	nein	nein
47	2/P -> 2/Q	Kulm/Abgang Turm 6 bis Badstr. 12/ Haus Saß	nein	nein
48	2/Q -> 2/R	Badstr. 12/ Haus Saß bis Strandstr./Fischerstrand	nein	ja
49	2/R -> 2/S	Strandstr./Fischerstrand bis Maxim-Gorki-Str. 58/Upstalsboom	ja	nein
50	2/S -> 2/T	Maxim-Gorki-Str. 58/Upstalsboom bis Maxim-Gorki-Str. 54/Kieferngrund	nein	nein
51	2/T -> 2/U	Maxim-Gorki-Str. 54/Kieferngrund bis Maxim-Gorki-Str. 49/50 Auf der Düne	nein	nein
52	2/U -> 2/V	Maxim-Gorki-Str. 49/50 Auf der Düne bis Maxim-Gorki-Str. 45 Dünenhaus Christa	nein	nein
53	2/V -> 2/W	Maxim-Gorki-Str. 45 Dünenhaus Christa bis Maxim-Gorki-Str. 43	nein	nein
54	2/W -> 2/X	Maxim-Gorki-Str. 43 bis Maxim-Gorki-Str. 42/ Hotel Bellevue	nein	nein
55	2/X -> 2/Y	Maxim-Gorki-Str. 42/ Hotel Bellevue bis Sackkanal	nein	nein
BANSIN				
56	2/Y -> 3/A	Sackkanal bis Strandpromenade 3/ Villa Strandglück	ja	nein
57	3/A -> 3/B	Strandpromenade 3/ Villa Strandglück bis Strandpromenade 7	nein	nein

58	3/B -> 3/C	Strandpromenade 7 bis Strandpromenade 11/ Seehof	nein	nein
59	3/C -> 3/D	Strandpromenade 11/ Seehof bis Strandpromenade 17/ Pension an der See	nein	nein
60	3/D -> 3/E	Strandpromenade 17/ Pension an der See bis Seestr./ Hauptzugang	nein	ja
61	3/E -> 3/F	Seestr./ Hauptzugang bis Strandpromenade 36/ Kaiser Wilhelm	ja	ja
62	3/F -> 3/G	Strandpromenade 36/ Kaiser Wilhelm bis Seebrücke Ost/ Abgang rechts	nein	nein
63	3/G -> 3/H	Seebrücke Ost/ Abgang rechts bis Seebrücke West/ Abgang links	nein	nein
64	3/H -> 3/I	Seebrücke West/ Abgang links bis Fischerstrand	nein	nein
65	3/I -> 3/J	Fischerstrand bis Imbiss Nietzsche	nein	nein
66	3/J -> 3/K	Imbiss Nietzsche bis Strandpromenade 36	nein	nein
67	3/K -> 3/L	Strandpromenade 36 bis Ende Promenade Travel Charme	ja	nein
68	3/L -> 3/M	Ende Promenade Travel Charme bis Forsthaus Langen Berg	nein	nein
69	3/M -> 3/N	Forsthaus Langen Berg bis ehemaliger Zeltplatz Bansin/Ückeritz	nein	nein
70	3/N	ehemaliger Zeltplatz Bansin/Ückeritz bis Gemarkungsgrenze Ückeritz	nein	nein

